



AUFKLÄRUNG ÜBER DIE FOLGEN EINER REIN KIRLICHEN EHESCHLIEßUNG

AntragstellerInnen Regionalverband Nord
AdressatInnen SPD-Bundestagsfraktion
SPD-BundesministerInnen

01 "SPD-Bundestagsfraktion muss sich für eine Aufklärung über die Folgen einer rein kirchlichen
02 Eheschließung einsetzen. Eine rein kirchliche Eheschließung ohne obligatorische Rechtsbelehrung darf es
03 nicht geben."

04

05 **ANTRAG:**

06

07 Die Jusos München Nord fordern, dass die SPD-Fraktion im Bundestag sich dafür einsetzt, über die Folgen
08 einer rein kirchlichen Eheschließung, wie sie ab 1.1.2009 ohne weiteres möglich ist, öffentlichkeitswirk-
09 sam aufzuklären.

10 Mit dem Personenstandsreformgesetz (PStRG) wurde das Verbot einer kirchlichen Eheschließung ohne vor-
11 herige standesamtliche Eheschließung abgeschafft. Diese Abschaffung sehen wir kritisch. Dies bedeutet,
12 dass ein Paar nun auch nur kirchlich heiraten darf, jedoch resultieren aus einer solche Eheschließung kein-
13 erlei Rechtsfolgen (wie z. B. Unterhaltsansprüche, Erbrecht, Rechte bei der Totensorge). Diese weitgehend
14 unbekannte neue Rechtslage birgt Gefahren und Missbrauchsmöglichkeiten.

15 Aus diesem Grund muss eine Regelung getroffen werden, die bei der kirchlichen Trauung eine Aufklärung
16 der Paare über die Folgen der allein kirchlichen Eheschließung vorsieht. Eine solche Verpflichtung zur
17 Aufklärung und Überprüfung muss sich an die in den jeweiligen Religionsgemeinschaften zur Trauung
18 berufenen Personen richten. Außerdem muss sich die SPD-Fraktion im Bundestag dafür einsetzen, dass das
19 Familienministerium selbst über die Rechtslage bei einer rein kirchlichen Eheschließung öffentlichkeits-
20 wirksam aufklärt.

21

22

23 **BEGRÜNDUNG**

24 Mit dem Personenstandsreformgesetz (PStRG), das zum 1.1.2009 in Kraft tritt, wird das
25 Voraustrauungsverbot abgeschafft. Dies ist an sich begrüßenswert, da das Verbot eine wenig wirkungsvolle
26 und verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzte Vorschrift war.

27 Eine rein kirchliche Eheschließung bringt allerdings im Gegensatz zur standesamtlichen Eheschließung
28 keinerlei rechtliche Wirkung mit sich.

01 Damit besteht die Gefahr, dass so in einer ungleichen Situation der beiden Partner der durchsetzungs-
02 stärkere/vermögensrechtlich besser gestellte jeglichen Ansprüchen des schwächeren Partners vollständig
03 ausweicht dadurch, dass er sich allein auf eine kirchlichen Eheschließung einlässt. Für den Fall des
04 Scheiterns der Ehe ist dann der schwächere Partner so rechtlos, als sei das Paar nicht verheiratet gewesen
05 (insbesondere, was den Ehegattenunterhalt und den Versorgungsausgleich betrifft) Ist dem schwächeren
06 Partner - als Beispiel dient hier häufig die hochschwängere Frau, die ihre Arbeitsstelle aufgibt - nicht
07 bewusst, dass eine kirchliche Eheschließung keinerlei rechtliche Verpflichtungen für den anderen Partner
08 nach sich zieht, so muss der Gesetzgeber an dieser Stelle für eine Aufklärung sorgen.

09 Außerdem ist davon auszugehen, dass den Paaren, die allein kirchlich heiraten werden, häufig nicht klar
10 ist, auf welche Selbstverständlichkeiten einer standesamtlichen Ehe sie verzichten: Das Ehegattenerbrecht,
11 das Zeugnisverweigerungsrecht vor Gericht, die Rechte bei der Totensorge oder bei der
12 Organtransplantation seien nur einige Beispiele hierfür.

13

14 Zwar haben sowohl die Evangelische als auch die Katholische Kirche angekündigt, gar nicht oder nur in
15 Ausnahmefällen ohne vorhergehende standesamtliche Trauung die kirchliche Eheschließung vorzuneh-
16 men. Auch der Zentralrat der Muslime in Deutschland empfiehlt, weiterhin erst nach der standesamtlichen
17 Eheschließung islamisch zu trauen. Jedoch gibt es zahlreiche andere religiöse Vereinigungen in
18 Deutschland, die sich nicht derartig geäußert haben, so dass allein kirchliche Eheschließungen in Zukunft
19 nicht unwahrscheinlich sind.

20

21 Aus diesem Grund muss der Deutsche Bundestag eine - mindestens deklaratorische - Regelung treffen,
22 die für allein kirchliche Eheschließungen anordnet, dass die Person, die die Trauung vornimmt, Braut und
23 Bräutigam über die Rechtslage unterrichtet.

24 Außerdem müssen die zuständigen Stellen, also insbesondere die Familienministerien, selbst für eine mög-
25 lichst breite Aufklärung über die Unterschiede zwischen allein kirchlicher und standesamtlicher
26 Eheschließung aufklären.